

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ankaufbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse („Erntegut“)

Chr.Weidemann Landhandel e.K. und Weidemann Lagerhaus GmbH (nachfolgend „Landhandel“ genannt)

Der Landhandel betreibt zur Qualitätssicherung Qualitätsmanagementsysteme für die Bereiche Futtermittel, Getreide/Ölsaaten und Transport. Hierdurch wird den Bedürfnissen der Ernährungswirtschaft durch ein stufenübergreifendes System von der Erzeugung bis zum Lebensmitteleinzelhandel Rechnung getragen.

Für sämtliche Ankäufe des Landhandels gelten die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel **1** und die Ölmühlenbedingungen im Anschluss an die Einkaufsbedingungen des Endempfängers/Verarbeiters.

-Der/Die Verkäufer*in sichert zu, dass sämtliches angeliefertes Erntegut aus Vermehrungsmaterial erzeugt wurde, das den nationalen und europäischen sortenschutzrechtlichen Vorschriften entspricht und keine Rechtsmängel aufweist. Das Erntegut wurde insbesondere entweder aus Z-Saatgut erzeugt oder – im Falle eines gestatten Nachbaues – der Nachbau dem jeweiligen Sortenschutzinhaber gemeldet und – sofern der/die Verkäufer*in nicht unter die sogenannte Kleinlandwirtregelung fällt – die notwendige Gebühr fristgerecht entrichtet. Wenn der/die Verkäufer*in nicht selbst Erzeuger ist, sichert er/sie zu, dass sein/ihr Vorlieferant ihm/ihr gegenüber eine entsprechende Zusicherung abgegeben hat. Dessen unbeschadet ist es dem Landhandel gestattet, Einsicht in die Schlagdokumentation zu nehmen sowie den Nachweis über das für die Erzeugung der Ware eingesetzte Saatgut zu verlangen. Der/Die Verkäufer*in wird dem Landhandel vor Ansprüchen Dritter, die auf der Verletzung der vorgenannten Rechte beruhen, freistellen sowie den weiteren Schaden ersetzen.

-Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Zusicherung ist der Landhandel berechtigt, weitere Informationen zum angelieferten Erntegut einzufordern, wenn der/die Verkäufer*in selbst Erzeuger ist. Der/Die Verkäufer*in ist verpflichtet, diese unverzüglich offenzulegen.

-Ergänzend hierzu garantiert der/die Verkäufer*in dem Landhandel dass das Erntegut, wie von ihm beschrieben, diesen Angaben entspricht und darüber hinaus die Qualitätsanforderungen aus dem Merkblatt „Maßnahmen für den sicheren Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen“ in der jeweils aktuellen Fassung² erfüllt werden.

-Das Erntegut ist kein genetisch veränderter Organismus (GVO), enthält kein GVO und wurde nicht aus GVO hergestellt.

-Das Erntegut wurde nach der Ernte zur Gesunderhaltung keiner chemischen Behandlungsmaßnahme unterzogen. Sollte dennoch das Erntegut zur Gesunderhaltung einer chemischen Behandlungsmaßnahme unterzogen worden sein, so verpflichtet sich der/die Verkäufer*in, zur Unterrichtung des Landhandels hierüber in Schriftform unter Bezeichnung der zur Gesunderhaltung verwandten chemischen Behandlungsmaßnahme und des Anwendungszeitpunkts.

-Der Transport des Ernteguts erfolgt in geeigneten, sauberen, trockenen Fahrzeugen, die für den Transport von Lebens- und Futtermitteln fachgerecht **3** gereinigt wurden. Ein vorheriger Transport von kritischen Produkten, wie z. B. loses, gebeiztes Saatgut, Klärschlamm, Dung, Müll, Produkte mit tierischen Bestandteilen etc. ist untersagt.

-Das Erntegut wurde gemäß guter fachlicher Praxis und den aktuell gültigen europäischen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen hergestellt, eingelagert und gesunderhalten. Des Weiteren werden die Vorgaben aus der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung sowie der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung⁴ eingehalten.

-Es werden Rückstellmuster des betroffenen Erntegutes gebildet. Die Art der Probenahme und der Rückstellmusterbildung des Landhandels werden als verbindlich anerkannt. Das Erntegut muss zeitnah zurückverfolgbar sein.

-Der Landhandel wird stichprobenartig die Einhaltung der Qualitätsmerkmale, wie vorstehend beschrieben, prüfen.

-Der Landhandel ist berechtigt, ihre Leistungen auf elektronischem Wege abzurechnen.

-Mit Unterschrift erkenne ich die in diesem Lieferschein dargestellte gelieferte Menge des o. g. Artikels, sowie die durchgeführte Beprobung des Artikels (Qualität) an. Des Weiteren bestätige ich, dass die gelieferte Ware den hier festgestellten Qualitätsmerkmalen entspricht. Eine Rückstellprobe wurde durch den Landhandel vor meinen Augen unter der oben genannten Nummer der Rückstellprobe erstellt und ordnungsgemäß versiegelt.

Als Schiedsgericht im Sinne von §1 der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel wird das Gericht des Landhandels vereinbart. Für den Fall der Geltendmachung von Ansprüchen vor ordentlichen Gerichten wird als Gerichtsstand Lübeck vereinbart. Im Übrigen gelten, soweit vorstehend nicht anders geregelt, die gesetzlichen Bestimmungen.

Für Anlieferungen gilt: Messwerte aus frei programmierbarer Zusatzeinrichtung. Die geeichten Messwerte können eingesehen werden.

Der/Die Spediteur*in/Frachtführer*in übernimmt zu Gunsten des Absenders dessen Obliegenheiten und Pflichten nach § 412 (I) HGB, und zwar mit schuldbefreiender Wirkung, soweit es gesetzlich möglich ist. Insbesondere ist er/sie dafür verantwortlich, das Gut beförderungssicher zu laden, zu stauen und zu befestigen (verladen) sowie zu entladen.

Die vorstehenden Ankaufbedingungen sowie die jeweils festgestellten Qualitätsparameter gelten von dem/der Verkäufer*in als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 24 Stunden schriftlich dagegen Einspruch bei dem Landhandel eingelegt wird.

Stand 01/2024

1 Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel sind im Internet einzusehen.

2 Einzusehen unter <https://www.weidemann-landhandel.de>

3 Gemäß Reinigungsvorgaben der IDTF Datenbank <https://www.icrt-idtf.com/de/index.php>

4 Einzusehen unter

https://www.ble.de/DE/Themen/Klima-Energie/Nachhaltige-Biomasseherstellung/nachhaltige-biomasseherstellung_node.html